



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN
DER MINISTER

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Vorsitzender des BBW
Beamtenbund Tarifunion
Herrn Kai Rosenberger
Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart

Datum 10. Januar 2023
Aktenzeichen FM1-0320.0-3/52
(Bitte bei Antwort angeben)

Vorsitzender des Vereins der Richter und
Staatsanwälte
in Baden-Württemberg e. V.
Herrn Wulf Schindler
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

 Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022)

Sehr geehrter Herren Vorsitzende,

der Besoldungsgesetzgeber in Baden-Württemberg hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (BvL 4/18 und 2 BvL 6/17) mit den Regelungen des BVAnp-ÄG 2022 (GBl. S. 540) umgesetzt. Mit diesem Gesetz werden zudem in verfassungsgemäßer Weise zielgerichtet und bedarfsorientiert insbesondere junge Nachwuchskräfte zu Beginn ihres Berufslebens sowie Familien mit Kindern gestärkt. Baden-Württemberg nimmt damit im Bund-/Ländervergleich eine Vorreiterrolle ein.

Mit Blick auf die Mitteilung des Deutschen Richterbundes Baden-Württemberg, dass er die Regelungen des BVAnp-ÄG 2022 einer gerichtlichen Überprüfung zuführen wolle, möchte ich Sie nachfolgend zum diesbzgl. beabsichtigten Umgang informieren.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter den Rubriken Datenschutz bzw. Datenschuttschalter. Auf Wunsch erhalten Sie diese auch in Papierform.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-4791
poststelle@fm.bwl.de • www.fm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Sollten Regelungen des BVAnp-ÄG 2022 im Zuge dieser Überprüfung durch künftige höchstrichterliche Rechtsprechung als nicht verfassungsgemäß eingestuft werden, wird das Ministerium für Finanzen etwaige Nachzahlungen entsprechend einer vom Gesetzgeber dann zu treffenden Korrekturregelung von Amts wegen rückwirkend leisten. Zur zeitnahen Geltendmachung eines amtsangemessenen Besoldungsanspruchs ist daher die Einlegung von Widersprüchen bzw. die Stellung von Anträgen gegen die Regelungen des BVAnp-ÄG 2022 nicht erforderlich.

Soweit Widersprüche bzw. Anträge bereits eingereicht wurden oder künftig werden, ist das Ministerium für Finanzen damit einverstanden, dass diese bis zu einer höchstrichterlichen Klärung der Rechtslage über das BVAnp-ÄG 2022 einvernehmlich ruhend gestellt werden. Die Einrede der Verjährung wird in diesen Fällen nicht erhoben, es sei denn, dass der geltend gemachte Anspruch bereits bei der Geltendmachung verjährt oder verwirkt war.

Mit dieser Entscheidung möchte ich mich bei allen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern für ihre engagierte Arbeit bedanken. Vor allem in den aktuell schwierigen Zeiten tragen sie durch ihren tagtäglichen Einsatz maßgeblich dazu bei, dass die öffentliche Verwaltung verlässlich funktioniert und krisenfest ist. Zudem möchte ich durch diese Entscheidung das Vertrauen in den Dienstherrn festigen und übermäßigen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand vermeiden.

Die im Rahmen von Anhörungsverfahren nach §§ 89 und 90 LBG zu beteiligenden Verbände, die außerstaatlichen Bezügestellen sowie das LBV erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Danyal Bayaz